

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 164 (1998)
Heft: 12

Artikel: Der militärische Gehalt der Bundesverfassung von 1848
Autor: Stüssi-Lauterburg, Jürg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-65396>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der militärische Gehalt der Bundesverfassung von 1848

Jürg Stüssi-Lauterburg

Jonas Furrers Zeugnis ist unmissverständlich. Auf den Tag der Volksabstimmung im Kanton Zürich über die vorgeschlagene Bundesverfassung von 1848 schrieb der nachmalige erste Bundesrat und erste Bundespräsident für seine Mitzürcher einen in 28000 Exemplaren verbreiteten *Beleuchtenden Bericht*, der gleich im ersten Satze «die grosse Verschiedenheit zwischen dem neuen Entwurf und dem jetzigen Bundesvertrag» betonte. Zum Militär lässt sich Furrer folgendermassen vernehmen: «Der Entwurf geht nun über zu den materiellen Bedingungen der Existenz, Erhaltung und des Fortschritts aller Staaten; dieses sind die Militärmacht und die Finanzen. – Das Militärwesen ist schon durch den bestehenden Bund teilweise zentralisiert, d.h., es besteht ein eidgenössisches Heer, dessen Instruktion zwar im wesentlichen die Kantone besorgen, doch hat der Bund teils durch die Schule in Thun den höhern Unterricht unterstützt, teils durch die Übungslager die Tüchtigkeit und den militärischen Geist der Truppen überhaupt befördert und durch die eidgenössischen Inspektionen die reglementarischen Leistungen der Kantone überwacht. Es lässt sich nicht leugnen, dass das eigenössische Wehrwesen im Laufe der letzten Jahrzehnte durch jene Einrichtungen, besonders aber durch einen rühmlichen Wetteifer vieler Kantone, sehr erfreuliche Fortschritte gemacht hat. Wenn auch noch manche Mängel vorhanden sind, so bedurfte es gleichwohl nicht einer gänzlichen Veränderung des Militärsystems, sondern es genügte, auf das vorhandene fortzubauen und die Einwirkung des Bundes auf die militärische Bildung angemessen zu erweitern. Der Entwurf enthält nun die wesentliche Verbesserung, dass die Eidgenossenschaft den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und Kavallerie übernimmt.» Dadurch werde

der Kanton Zürich finanziell entlastet. Furrer musste es wissen. Er gehörte zur Revisionskommission der Tagsatzung.

Konzeptionsstreit 1848

Die Revisionskommission hatte allerdings als Redaktor der Bundesverfassung den Thurgauer Johann Konrad Kern dem Zürcher vorgezogen. Sie hielt sich trotz der entschieden fortschrittlichen persönlichen Haltung des Berner Präsidenten Ulrich Ochsenbein in militärischen Dingen mit betonter Sparsamkeit behutsam zurück.

Ochsenbein, der erfahrene Freischärler und Divisionskommandant, hatte «die Organisation und Instruktion der Truppen» für den Bund verlangt, scheiterte damit jedoch und machte sich durch die eigensinnige Verhandlungsführung zumindest seinen nachmaligen liberalen Bundesratskollegen Friedrich Frey-Herosé nicht zum Freund. Frey-Herosé war ja Dufours Generalstabschef im Sonderbundskrieg gewesen. Er hätte wohl in militärischen Dingen das gewichtigste Wort zu sprechen gehabt.

Dass die *Konservativen* just damals nicht in besonders militärfreundlicher Stimmung waren, versteht sich für die Angehörigen der Sonderbundskantone von selbst. Dies galt aber auch für die politisch noch keineswegs zur Bedeutungslosigkeit abgesunkenen konservativen Kräfte in mehrheitlich reformierten Kantonen wie Bern. Wer etwas von der militärkritischen Stimmung Jeremias Gotthelfs in den ersten Jahren des Bundesstaates spüren will, dem sei die Lektüre des 1852 erschienenen *Zeitgeist und Berner Geist* angelegentlich empfohlen.

Und dennoch: Es wäre falsch, die durch eine gewisse Militärmüdigkeit und durch Rücksicht auf liberale sowie auch konservative Bedenken verringerten, andererseits aber doch klar dokumentierbaren Leistungen des

Werkes von 1848 auch in militärischer Hinsicht zu unterschätzen.

Der liberale Wurf

Lesen wir die Verfassung genau, finden wir vielerlei und wesentliche Neuerungen: Artikel 11 verbietet den Abschluss von Militärkapitulationen. Es war noch nicht der Schlusstrich unter die Fremden Diensten, es war aber doch der verfassungsmässige Abschied von dieser Institution, welche jahrhundertlang zur Sicherheit der Schweiz beigetragen hatte, nun aber politisch zur Hypothek geworden war. Artikel 13 verbietet dem Bund überhaupt, stehende Truppen zu halten, während den Kantonen und Halbkantonen nur je 300 Mann ohne Bewilligung der Bundesbehörde gestattet sind. Diese Bestimmung ist einerseits ein Spiegel der Sonderbundszeit: Die Kantone, denen in Artikel 14 auch noch ausdrücklich die Selbsthilfe und die Bewaffnung bei Streitigkeiten untereinander verboten werden, sollen sich nicht gegen den Bund bewaffnen können. Andererseits haben wir eine Reminiszenz an den 1802 gescheiterten Versuch der helvetischen Regierung vor uns, ihre Herrschaft *manu militari* den unwilligen Kantonen aufzuzwingen. Damals hatte General Joseph Leonz Andermatt die Stadt Zürich mit rotglühenden Kugeln in Brand zu setzen versucht. Es war zwar nicht gelungen, wie der Vers des Spottliedes sagt:

«Doch vergebis vor der Stadt
Simmer alli gsesse,
Wil die Chleechue Andermatt
D'Chugle hät vergesse.»

Aber 1802 gelungen oder nicht: Strategischen Terror sollten die Bundesbehörden nicht ausüben können. Die Eidgenossenschaft verstand sich als auf Konsens beruhendes und im Recht verfasstes Staatswesen.

Alteidgenössisches

Ganz im alteidgenössischen Geist ist der übrigens später in die Verfassung von 1874 übernommene und bis heute gültige Artikel 15 verfasst: «Wenn einem Kanton vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den späteren Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge

verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.» Ein Blick zurück auf 1647 und 1815 zeigt die Herkunft dieser Bestimmung: «Wenn künftig fremdes Kriegsvolk sich den Grenzen nähert, sollen alsbald die zunächst gelegenen Orte, falls es dem angrenzenden allein nicht möglich sein sollte, demselben die Wachen versehen helfen und sich bei der betreffenden Generalität erkundigen, wessen man sich zu versehen habe. Die erhaltene Erklärung ist sofort an Zürich als das Vorort abzuschicken, welches dann den übrigen Orten von der Beschaffenheit der Sachen Kenntnis geben und eilends von jedem Ort einen qualifizierten Kriegsrath mit Vollmacht an einen passenden Ort begehren wird.» So will es das Defensionale von Wil von 1647. Der Bundesvertrag vom 7. August 1815 bestimmt in seinem Artikel 4: «Im Fall einer plötzlichen Gefahr von Aussen mag zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vorort davon in Kenntnis gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen. Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem mahnenden Hülfe zu leisten. Im Falle äusserer Gefahr werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen; ...»

Intervention, Wehrpflicht und Kontingente

Artikel 16 und 17 der Verfassung von 1848, auch sie heute noch in Kraft, regeln die eidgenössische Intervention in einem Kanton mit gestörter innerer Ordnung, den dafür erforderlichen Truppendurchzug und den Oberbefehl der Interventionstruppen. Sodann folgen, als eigentliche militärische Kernartikel der Bundesverfassung die allerdings mit Ausnahme der von Furrer in seinem Bericht unterstrichenen Bundesausbildung der Spezialwaffen eher konventionellen Artikel 18, 19 und 20:

«Artikel 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Artikel 19. Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht:

a) aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat;

b) aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszugs beträgt. In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen. Die Mannschaftsskala, welche

nach dem bezeichneten Massstabe das Kontingent für jeden Kanton festsetzt, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Unter eidgenössischer Fahne

Artikel 20. Um in dem Bundesheere die erforderliche Gleichmässigkeit und Dienstfähigkeit zu erzielen, werden folgende Grundsätze festgesetzt:

1. Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres.

2. Der Bund übernimmt:

a) den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie, wobei jedoch den Kantonen, welche die Waffengattungen zu stellen haben, die Lieferung der Pferde obliegt;

b) die Bildung der Instruktoressen für die übrigen Waffengattungen;

c) für alle Waffengattungen den höheren Militärunterricht, wozu er namentlich Militärschulen errichtet und Zusammenzüge von Truppen anordnet;

d) die Lieferung eines Theiles des Kriegsmaterials. Die Zentralisation des Militärunterrichts kann nöthigenfalls durch die Bundesgesetzgebung weiter entwickelt werden.

3. Der Bund überwacht den Militärunterricht der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die Anschaffung, den Bau und Unterhalt des Kriegszeuges, welches die Kantone zu liefern haben.

4. Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesmässigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu diesfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden.

5. Alle Truppenabtheilungen im eidgenössischen Dienste führen ausschliesslich die eidgenössische Fahne.»

Interessant ist nun, in Artikel 39 zu lesen, dass die Ausgaben des Bundes in erster Linie «aus den Zinsen der eidgenössischen Kriegsfonds» zu decken sind. Artikel 74 weist «Wahl ... des Generals, des Chefs des Stabes und eidgenössischer Repräsentanten», gesetzliche «Bestimmungen über Organisation des eidgenössischen Militärwesens, über Unterricht der Truppen und über Leistungen der Kantone; Verfügungen über das Bundesheer» ... «Festsetzung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldskala; gesetzliche Bestimmungen über Verwaltung und Verwendung der eidgenössischen Kriegsfonds» der Bundesversammlung zu.

Der Bundesrat

Artikel 90 schliesslich überträgt dem Bundesrat die Aufgebotskompetenz, allerdings für mehr als 2000 Mann oder mehr als drei Wochen nur unter unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung. Ausserdem aber wird der Bundesrat militärisch wie folgt in die Pflicht genommen: «Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.» Damit war das Entscheidende vorgekehrt. Auch militärisch brachte die Verfassung von 1848 die Bündelung der Geschäfte und die Permanenz der Geschäftsführung auf eidgenössischer Ebene. Allerdings ging das neugeschaffene Militärdepartement zunächst in die Hände des jüngsten Gliedes des ersten Bundesrates, des 1854 wieder abgewählten Ulrich Ochsenbein. Der erste Sekretär des Militärdepartements war ein passabler *Dichter*. Adrian von Arx' Laupenschauspiel zum Beispiel ist noch immer lesbar, vielleicht selbst spielbar. Ein Wort des Solothurner Hauptmanns darin, Viktor Vigiers, gibt den Geist, den *Der Tag bei Laupen* atmet.

«Kein Volk auf Erden kann
geknecet werden,
Wenn Zwietracht und Verrath
es nicht umstricken!»

Das Überleben der Demokratie

Nun aber zu behaupten, die zwei ersten Jahrzehnte des Bundesstaates seien *militärisch* besonders innovativ gewesen, wäre trotz der Grenzbesetzungen von 1848, 1849, 1856/57, 1859 und 1866 einfach verkehrt. Zunächst handelt es sich für den jungen demokratischen und föderalistischen Bundesstaat nicht um weitausholende Reformen, sondern darum, inmitten autoritärer und neoabsolutistischer Fürstenstaaten zu überleben. Heinrich Leemann schrieb in seinem von der ASMZ damals ausdrücklich empfohlenen Werke *Schweizerischer Militär-Almanach auf das Jahr 1854*: «Und wie schnell sind diese kühnen Hoffnungen zu nichts geworden? Verrätherei half Österreich und Russland, dessen zerschmetternde Macht wie das Schwert Damokles über dem Haupte der Völker droht, das Heldenvolk der Ungarn unterjochen, die streitbarste und mächtigste Nation von allen, die mit Ernst in den Kampf für Völkerfreiheit getreten waren. Man sah Frankreich das wieder auflebende Rom hinmorden, und das edle Venedig nach ruhmwürdiger Auf-

Guter Einstand für unsere Fallschirmaufklärer



Der anspruchsvolle Parcours des 11. GP der Combat League Aarau stellte die Teilnehmer auf eine harte Probe. Die Fallschirmaufklärer Kp 17 nahm erstmals am Wettbewerb teil und erreichte unter 40 Teams aus drei Nationen den 9. Rang.

opferung hilflos und verlassen zu Grunde gehen ... Aber den Wirkungen der Zeit und der Ausbildung des menschlichen Geistes vermag niemand auf die Dauer Fesseln anzulegen ... Welches Loos wird ... der Schweiz beschieden sein? Wird sie vom übermächtigen Strom der Ereignisse fortgerissen werden oder genöthigt sein, am grossen Prinzipienkriege Theil zu nehmen? Oder wird sie vermögen eine partheillose ruhige Stellung zu behaupten? Wer könnte dies entscheiden? Es ist kaum nöthig von neuem zu erinnern wie die Schweiz von jeher vermöge ihrer politischen Verfassung, ihrer gesellschaftlichen Zustände und ihrer geographischen Lage eine ganz ausnahmsweise Stellung gegenüber ihren Nachbar-

staaten eingenommen hat; – wie oft diese Stellung Anlass zu gefährdenden Anfechtungen gegeben hat, wie oft aber auch dieselbe Ursache war, dass die Schweiz von grossen und nachhaltigen Erschütterungen, denen grosse und mächtige Reiche zum Opfer fielen, unberührt blieb. Während den chaotischen Wirren der letzten Jahre hat die Schweiz es verstanden, aus eigener Kraft sich eine neue Gewähr für die Zukunft zu verschaffen; die Schweiz hat gethan was schon längst das Ziel der Wünsche aller aufrichtigen Freunde des Fortschrittes war; was jeder unbefangene Beobachter von jeher als unabweisbare Nothwendigkeit erkannt hatte: – Sie hat sich eine bessere Bundesverfassung gegeben, sie hat die ver-

schiedenen Stämme in Wahrheit zu einer Nation mit gemeinsamen Interessen vereinigt, ohne die Eigenthümlichkeit ihres Einzellebens zu stören.»

Generationenwechsel

Leemanns Rhetorik lässt keinen Zweifel übrig: Da waren die stolzen Väter der 48er Verfassung am Brett und verhinderten zumindest moralisch eine geraume Zeitlang die Veränderung auf Verfassungsstufe, wenn auch auf Gesetzesstufe, analog dem Militärreglement von 1817 als Pendant zum Bundesvertrag von 1815, der Bundesverfassung die *Militärorganisation* von 1850 gefolgt war. Erst als Frey-Herosé, der zweite Vorsteher des Militärdepartements und noch 1857 Dufours Generalstabschef 1866 aus dem Bundesrat zurücktrat, war die Bahn frei für die zweite politische Generation des Bundesstaates, die, durch die Erfahrungen von 1870 und 1871 elektrisiert, schliesslich die Reform von 1874 zuwege brachte. Und trotzdem verdienen die Gründer von 1848 eine Würdigung. Ihr Sinn für das Mass hat das Wiederaufwachen des Landes ermöglicht. Und dies war gewiss nicht weniger wichtig als das Dossier der militärischen Reform. Dufours Brief vom 23. Januar 1867 an Frey-Herosé spricht in seiner nüchternen Heimatliebe auch nach mehr als 130 Jahren noch ganz direkt in eine völlig veränderte Gegenwart: «Ja, mein lieber Oberst, ich bin vom Generalstab zurückgetreten. Sie haben Ihrerseits Ihr Amt als Bundesrat zur Verfügung gestellt, und Sie haben dabei das Richtige getan, ... um all jenen nicht mehr im Weg zu stehen, die sich als fähig erachten und aufsteigen wollen. Damit kommen Sie allen Intrigen zuvor, welche in den Republiken allzu häufig sind.» ■

Der neue Armeekalender 1999

Forum Jugend und Armee

Das Forum Jugend und Armee (FJA) ist eine Vereinigung von jungen Leuten mit folgenden Zielen: die Öffentlichkeit über die Armee und ihre Aufgaben informieren, angehende Rekruten auf die Militärzeit vorbereiten und ein Gegengewicht zu armeefeindlichen Gruppierungen bilden.

Letztes Jahr hat das FJA zum fünftenmal den Armeekalender herausgegeben. Aufgrund des positiven Echos möchten wir das Projekt weiterführen und auch 1999 einen Kalender publizieren. Der Verkauf dieses Kalenders hilft dem FJA, seine diversen Tätigkeiten, wie Schaffung von Broschüren, Stand- und Flugblattaktionen usw. zu finanzieren.

- Das ideale Weihnachtsgeschenk
- Für zu Hause oder am Arbeitsplatz

- Mit 12 packenden A3-Farbfotos zum Teil noch unveröffentlicht

Jetzt bestellen, da begrenzte Auflage. Preis sFr. 20.– (exklusive Versandkosten)

Bestelltalon:

Name: _____ Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Anzahl: _____ Unterschrift: _____

Bestelltalon einsenden an: Forum Jugend und Armee, Armeekalender 1999
Postfach, 3001 Bern